



An die
Parlamentarische Enquete-
kommission

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

WIEN, 18.02.93

IHR ZEICHEN:

UNSER ZEICHEN: Di/MB

WIR GESETZENTWURF
GE/19 R3

Datum: 22. FEB. 1993

Beiligt S. 2 p3 Poschke

Minister

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Gentechnikgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage senden wir Ihnen eine Stellungnahme seitens der Gewerkschaft der Chemiearbeiter zum Entwurf des Gentechnikgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Hirss
Dr. Gerald HIRSS-

WERDISHEIM

Zentralsekretär

Renate Dittmar
Renate DITTMAR

Frauensekretär

14. GEWERKSCHAFTSTAG
6. - 8. OKTOBER 1993
KURHALLE OBERLAU
©GIB

S T E L L U N G N A H M E**ZUM****ENTWURF DES GENTECHNIKGESETZES**

- § 3 (1) Gentechnische Arbeiten und Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt sind nur zulässig, wenn dadurch nach dem Stand der Wissenschaft sichergestellt ist, daß die Gesundheit
- (2) Die Freiheit der Forschung und Wissenschaft muß dort eingeschränkt werden, wo der Schutz des Menschen gefährdet wird.
- § 12 Bereits bei Typ A sollte ein Arbeitnehmervertreter in der Kommission sein.
- § 14 Diese Bestimmungen haben in allen Bereichen, also auch im Hochschulbereich, zu gelten.
- § 18 Alle gentechnischen Arbeiten können nur unter Berücksichtigung des § 46 in Anwendung gebracht werden.
- § 20 Parteistellung des Betriebsrates soll verankert werden.
- § 39 Arbeitsverhältnisse genau definieren
- (2) anonyme Proben streichen - oder genau definieren
- § 53 Seitens des ÖGB sollen 2 Vertreter zugezogen werden.
- § 62 Die hier angeführte schriftliche Darstellung sollte einer parlamentarischen Behandlung unterzogen werden.
- § 72 Sollte gestrichen werden
- § 74 Genomanalysen sind grundsätzlich verboten.

Zu ergänzen: Verbot der Patentierung von Lebewesen !